- 52. Unterliegt ein Auseinandersesungsvertrag unter Mitgliedern einer offenen Sandelsgesellschaft, wenn jum Gesellschaftsvermögen Grundstücke gehören, der für Kaufverträge über Grundstücke vorgesichtenen Stempelsteuer?
- IV. Civilsenat. Urt. v. 5. Dezember 1889 i. S. Fiskus (Bekl.) w. M. (Kl.) Rep. IV. 238/89.
 - I. Landgericht Munfter.
 - II. Oberlandesgericht Samm.

Aus ben Grünben:

"Bwischen ben Kaufleuten Julius M. und Max M. bestand unter ber Firma "Gebrüder M." zu M. eine offene Sandelsgesellichaft. Der Gesellschaftsvertrag mar mit ber Abrede geschlossen, bag, wenn einer ber Gesellschafter mabrend ber bis jum 1. Januar 1905 festgesetzten Dauer bes Gesellschaftverhaltnisses mit Tobe abginge, ber überlebenbe bas hanbelsgeschäft mit bem gangen Geschäftsvermogen Bu übernehmen und bafür an bie Erben bes verftorbenen Gefellichafters eine nach bestimmten, im Bertrage angegebenen Grundfaten zu ermittelnbe Abfindung innerhalb bestimmter Reiträume nach bem Sterbeiabre und baneben für die Uberlassung bes Geschäftes, und zwar für jedes Sahr ber Weiterführung, aber nicht länger als fünf Jahre, eine besondere Bergutung von jährlich 2000 M zu gahlen hätte. Mar M. ftarb am 23. Mai 1885. Julius M. schloß mit der Witwe bes Mar M., welche mit ihrem Chemanne in westfälischer Gutergemeinschaft und in finderbeerbter Ghe gelebt hatte, am 26. Oftober 1885 einen Auseinandersetzungsvertrag. Inhalts desselben übernahm Julius M. das Sandelsgeschäft mit allen Altiven und Baffiven, insbesondere auch mit ben beiden zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Häusern, für alleinige Rechnung. Für die Witwe Dt. und die Rinder murbe eine Abfindung von 62 392 M festgesett. Julius M. übernahm außerbem die Berpflichtung zur Bahlung der besonderen Bergutung bon 2000 M für die fünf Jahre. Auch verpflichtete er fich noch zur Rahlung besonderer Abfindungen von 4000 M und von 444 M bafür, baß ber eine ober ber andere Teil des Gefellichaftsvermogens einen höheren Wert hatte als ben in der Bilang aufgeführten, sowie bafur, daß in der Bilang bas gange Wehalt eines

wegen Erkrankung bes Max M. angenommenen handlungsgehilfen nur bem Anteile bes Max M. zur Last geschrieben war.

Ru biefem Auseinandersetzungsvertrage war der allgemeine Bertragsftempel von 1,50 M verwendet. Der Bellagte wollte jedoch den Bertrag als einen Raufvertrag über unbewegliche Sachen angeseben und ihn baber einer Stempelfteuer von eins vom hundert des Wertes der Gegenleiftung unterworfen wissen. Er berechnete die Segenleiftung in ber Art, daß er die 62 392 M, die fünfmal 2000 M, die 4000 und 444 M und brei Fünftel ber gesamten, auf 113 000 M angenommenen Schulden der Handelsgesellschaft als dem Anteile des Max M. am Gefellschaftsvermögen entsprechend mit 67 800 M zu= sammenzählte. Von dem Gesamtbetrage mit 144 636 M aber forderte er einen Stempel von eins vom Hundert unter Abzug der gezahlten Die Rlager zahlten die geforderte Summe mit 1445 M unter Borbehalt und beanspruchen mit der gegenwärtigen Rlage Rückzahlung der 1445 M mit Zinsen zu fünf vom Hundert vom Zahlungstage. Das Landgericht hat die Rlage für begründet erfannt, das Dberlandesgericht bie vom Beflagten eingelegte Berufung gurudgewiesen. Der Beklagte hat die Revision eingelegt. Dem Rechtsmittel hat aber der Erfolg verfagt werben muffen.

Die Frage, ob Auseinandersetzungsverträge der hier vorliegenden Art der für Kaufverträge vorgeschriebenen Stempelsteuer unterworfen sind, ist in der Rechtsprechung bisher verschieden beantwortet worden. Das vormalige preußische Obertribunal hat in dem Urteile vom 18. Mai 1863,

vgl. Entsch, des Obertrib. Bb. 51 S. 323, allgemein ausgesprochen, daß ein Auseinandersetungsvertrag, in welchem bei Ausschiengen einer Gesellschaft der eine Gesellschafter das gemeinschaftliche Vermögen übernimmt und dem ausscheidenden Gesellsschafter für dessen Anteil daran eine bestimmte Geldsumme zu zahlen sich verpflichtet, dem Kausstempel nicht unterliegt. Dagegen wird in dem Urteile vom 30. April 1864,

vgl. Striethorst, Archiv Bb. 54 S. 145, die zwischen den bisherigen Gesellschaftern erfolgende Auseinandersetzung eines aus Grundstücken und beweglichen Sachen bestehenden Geschäftsvermögens als Kausvertrag angesehen, wobei der Satz ausgestellt wird, daß die Stempelgesetzebung unter Kaus- und Tauschverträgen auch die zwischen Teilhabern einer Gemeinschaft zum Zwecke der Auseinandersehung abgeschlossenen Verträge begreift, welche die allgemeinen Kennzeichen von Kauf oder Tausch unter Dritten an sich tragen. Die letztere Auffassung wird in den beiden Urteilen des Obertribunales vom 14. Mai 1866,

vgl. Entich. des Obertrib. Bb. 57 S. 259, und vom 28. September 1874,

vgl. Striethorft, Archiv Bb. 91 S. 370. aufrechterhalten. Auch das Reichsgericht hat in mehreren Entscheidungen sich dieser Auffassung angeschlossen. So ift in bem Urteile vom 20. Juni 1881 (J.M.Bl. 1881 S. 172; Raffow und Rüntel, Beitrage Bb. 26 S. 1060) ausgesprochen, bag eine Auseinandersetzung unter Gesellschaftern, welche in ber Urt erfolgt, baß ber eine ber bisberigen Befellichafter feine Anteilsrechte an ben eingelnen Sachen und Forberungen bem anderen bisherigen Gefellichafter gegen eine bestimmte Gelbsumme überträgt, eine Beräußerung und. sofern es sich babei um forperliche Sachen handle, einen Berkauf enthalte, und daß mithin, wenn zu ben veräußerten Sachen ein Grundftud gehöre, die Bestimmung im & 5f bes Stempelgesetes zur Unwendung zu bringen fei, nach welcher, wenn mit Grundftucken Begen= ftande anderer Art ohne besondere Angabe ihres Wertes zusammen= genommen in einer Summe veräußert werben, ber Stempelfat von biefer Summe bergeftalt berechnet werden foll, als ob fie gang für Grundstücke zu gablen ware. Nach benielben Rechtsgrundiaben find ähnliche Källe in den Urteilen vom 19. September 1881 (3.M.Bl. 1882 S. 109; Raffow und Rungel, Beitrage Bb. 26 S. 1062) und vom 26. Mai 1884 (J.M.Bl. 1885 S. 145) entschieben worben. In dem Urteile vom 5. Juli 1886 (Rep. IV. 486/85) wird zwar ein Auseinandersetungsvertrag zwischen Teilnehmern einer offenen Handelsgesellschaft, in welchem ber eine Gesellschafter bie sämtlichen Aftiva und Baffiva bes Geschäftes bem anderen Gesellschafter gegen Bahlung einer Gelbsumme überlassen hatte, nicht als stempelpflichtiger Raufvertrag angesehen. Das Urteil ift aber ausschließlich barauf geftütt, daß ber Bertrag nichts davon enthalte, bag körperliche Sachen, Die allein im Sinne bes A.L.R. &. 1 L. 11, I. 2 und bes Tarifes zum Stempelgesete vom 7. Mary 1822 für geeignete Gegenftanbe eines ftemvelpflichtigen Raufes zu erachten feien, zum Gesellschaftsvermögen

gehört haben. Ebenso ist in dem durch die Urteile vom 8. Juli 1886 (Rep. IV. 25/86, Jur. Wochenschr. Bd. 15 S. 306) und 28. Februar 1887 (Rep. IV. 375/86) entschiedenen Falle, in welchem eine Handels-gesellschaft in der Art aufgelöst war, daß der eine Gesellschafter das gemeinschaftlich gewesene Geschäft übernommen hatte, und der andere dagegen aus jeder Vertretung für Ausfälle an den Gesellschaftsaktiven und der Teilnahme an einem etwaigen Gesellschaftsverluste entlassen war, das Vorhandensein eines Kausvertrages zwar schließlich verneint, aber ausgesprochen worden, daß ein rechtsgrundsälliches hinderenis, in dem Auseinandersetzungsvertrage die Elemente eines stempelsteuerpslichtigen Wobiliarkausvertrages zu sinden, nicht vorliege.

Dagegen hat schon das Urteil vom 8. Juni 1882 (Rep. IV. 260/82) in einem Kalle, in welchem die Erben des verstorbenen Mitaliedes einer offenen handelsgesellichaft mit den übrigen Gesellschaftern. von denen die Gesellschaft fortgesett wurde, sich in der Art auseinandersetten, daß fie eine Gelbsumme als den Wert ihres Unteiles erhielten, das Vorhandensein eines stempelpflichtigen Raufvertrages verneint. Auf dem gleichen Standpunkte stehen die Urteile vom 31. Mai 1883 (Rep. IV. 141/83, Raffom und Rüntel, Beitrage Bb. 27 S. 581) und vom 24. September 1884 (Rep. IV. 224/83, Raffow und Rungel a. a. D. Bb. 28 S. 249). Ebenso hat das Urteil vom 3. November 1884 (Rep. IV. 174/84) ausgesprochen, daß, wenn ber Anteil eines Besellichafters an dem Vermögen einer offenen Sandelsgesellschaft burch einen Auseinandersetzungsvertrag auf den anderen Gesellschafter übertragen werde, weder dieser Unteil Gegenstand eines stempelpflichtigen Raufes fei, noch auch die einzelnen, zu bem bisherigen Gefell= schaftsvermögen gehörigen körperlichen Sachen, an denen der einzelne Gesellschafter weber Eigentum noch, beim Mangel einer ibeellen Teilung nach Quoten, Miteigentum habe, als Gegenstand eines Raufvertrages angesehen werden konnen. Die gleichen Rechtsgrundsabe liegen ben Urteilen vom 27./31. März 1885 (Rep. II. 472/84), vom 28. Februar 1887 (Rep. IV. 300/86, Raffow und Küntel, a. a. D. Bb. 31 S. 1081), vom 21. März 1887 (Rev. IV. 345/86, Jur. Wochenschrift Bb. 16 S. 196), vom 4. April 1887 (Rep. IV. 365/86, Raffow und Künkel, a. a. D. Bb. 31 S. 1018), vom 17. April 1888 (Rep. II. 49/88, Jur. Wochenschrift Bb. 17 S. 214) und vom 11. November 1889 (Rev. IV. 189/89, Jur. Wochenschrift Bd. 18 S. 487) zu Grunde.

Nach benfelben Rechtsarunbfaten ift ber vorliegende Streitfall zu entscheiben. Das Recht eines Teilnehmers an einer offenen Sandels= gesellschaft kann als solches zum Gegenstande eines stempeloflichtigen Raufvertrages nicht gemacht werben. Als Subjekt bes Gesellschafts= vermögens ift die Gesellschaft selbst, die unter ihrem Namen Rechte erwerben und Berpflichtungen übernehmen tann (Art. 111 S.G.B.), anzusehen. Sie ist Eigentumerin ber zu biefem Bermogen gehörigen förperlichen Sachen und Gläubigerin in Ansehung der bazu gehörigen Forberungen. Daneben besteht ein Eigentum bes einzelnen Gesell= ichafters an ben körperlichen Sachen ber Gesellschaft und ein Gläubigerrecht besselben an deren Forberungen weber in ber Form eines nach Quoten geteilten Miteigentumes an ben einzelnen Sachen ober eines nach Quoten geteilten Gläubigerrechtes in Ansehung der Forderungen, noch auch in der Form eines nach Quoten geteilen Anteilsrechtes am ganzen Inbegriffe bes Gesellschaftsvermögens. Der einzelne Gesell= schafter hat als folcher, solange die Gesellschaft besteht, immer nur die aus dem Gesellschaftsvertrage sich ergebenden Ansprüche an die Gesell= ichaft, die ihm als Rechtsträgerin des Gesellschaftsvermögens gegenüber= steht. Aber auch im Kalle des Ausscheidens eines Gesellschafters aus der Gesellschaft wird dem Ausscheidenden das Recht auf einen verhältnismäßigen Anteil an den einzelnen Forderungen und sonstigen Bermögensstücken der Gesellschaft versagt und ihm nur ein Anspruch auf eine bem Werte seines Anteiles am Gesellschaftsvermögen entsprechende Geldsumme eingeräumt (Art. 131 a. a. D.). Und selbst im Ralle der Liquidation der Gesellschaft bleibt die in Liquidation befindliche Gesellschaft als solche Rechtsträgerin des Gesellschaftsvermögens. bis mit Beendigung der Liquidation das Gesellschaftsvermögen anderweite rechtliche Bestimmungen erhalten hat (Art. 144 a. a. D.). Hieraus ergiebt fich, bag ein Bertrag, inhalts beffen beim Austritte eines Gefellschafters ber austretende eine Gelbsumme bafür erhält, daß er seine Gesellschaftsrechte den Gesellschaftern, welche die Gesellschaft fortseten, überträgt, nicht als stempelpflichtiger Raufvertrag aufgefaßt werden kann. Es handelt sich hierbei nur um die vertragsmäßige Keststellung des für den ausscheidenden Gesellschafter nach Art. 131 a. a. D. begründeten Unspruches auf die dem Werte seines Anteiles am Gesellschaftsvermögen entsprechende Gelbsumme. Es ergiebt fich aber auch weiter, daß ebenso ein Bertrag, inhalts bessen bei einer

aus nur zwei Bersonen bestehenden Gesellschaft die Gesellschafter sich in der Art auseinanderseten, daß dem einen das ganze Gesellschafts= vermögen gegen Übernahme ber Berpflichtung zur Bahlung einer beftimmten Geldsumme übertragen wird, nicht als stempelpflichtiger Kaufvertrag angesehen werden fann. In dem einem wie in bem anderen Ralle giebt der eine der Gesellschafter den Komplex der ihm auf Grund des Gesellschaftsvertrages zustehenden gesellschaftlichen Rechte auf. Infolgebessen werben in bem ersteren Falle die Rechte ber die Gesellschaft fortsekenden Gesellschafter erweitert, mahrend in dem anderen Falle die bisherigen gesellschaftlichen Rechte beider Gesellschafter auf die Berson des einen Gesellschafters übergehen. Jenes Aufgeben der gesellschaftlichen Rechte durch den einen Gesellschafter gegen die auf der anderen Seite stattfindende Übernahme der Berpflichtung zur Rahlung einer Gelbsumme ist zwar eine Übertragung von Rechten gegen Entgelt, aber kein Kaufvertrag im landrechtlichen Sinne. Denn der Begriff eines solchen ist auf die Übertragung des Sigentumes von Sachen eingeschränft. Er ist ausgeschlossen, wenn Rechte, wie bie borliegenden, den Gegenstand der Übertragung bilben. Auch der Umftand, bak zum Gesellschaftsvermögen körperliche Sachen, die als solche Gegenstand eines Raufvertrages murben sein tonnen, geboren, und bag durch einen Vertrag, wie den vorliegenden, die in der Person des einen ber früheren Gesellschafter vereinigten gesellschaftlichen Rechte sich in Eigentum an jenen Sachen umsetzen, erscheint nicht geeignet, den Vertrag als einen Raufvertrag im landrechtlichen Sinne erscheinen zu lassen. Denn als Gegenstand der Übertragung stellt sich immer nur ein des Eigentumes im engeren Sinne nicht fähiges, und zwar jum Gegenstande einer Abtretung gegen Entgelt, aber nicht zum Gegenstande eines Kaufvertrages geeignetes Recht dar. Eine abweichende Beurteilung des vorliegenden Streitfalles tann auch durch ben Umftand nicht herbeigeführt werden, daß der hier in Rede ftebende Bertrag pon bem einen ber Gesellschafter mit ber Witwe und Rechtsnachfolgerin bes früheren Gesellschafters abgeschlossen ift, bie offene handelsgesellichaft also bereits vor dem Bertragsichlusse infolge bes Tobes bes einen Gesellschafters aufgelöft war. Denn nach ben obigen Ausführungen behält das bisherige Gesellschaftsvermögen den früheren Gefellschaftern gegenüber auch während der Liquidation der Gefellschaft, die als Folge der mit dem Tode eines Gesellschafters fich voll= E. b. R.G. Entich, in Civili, XXV. 17

ziehenden Auflösung der Gesellschaft eintritt, seine Selbständigkeit, bis es mit der Beendigung der Liquidation und der sich ihr anschließenden Auseinandersehung (Art. 142) eine anderweite Bestimmung erhält. Im Streitfalle hat der auf Grund der Bestimmungen des Gesellschaftse vertrages abgeschlossene Auseinandersehungsvertrag vom 26. Oktober 1885 die förmliche Liquidation der Gesellschaft erübrigt. Die rechtsliche Stellung des mit Tode abgegangenen Gesellschafters zum Gesellschaftsvermögen war aber durch die infolge des Todes des einen Gesellschafters eingetretene Auflösung der Gesellschaft seine wesentlich andere geworden als die Stellung eines Gesellschafters, der erst mit dem Abschlusse des Auseinandersehungsvertrages selbst, inhalts dessen er dem anderen Gesellschafter seine gesellschaftlichen Rechte überträgt, ausschicht, Gesellschafter zu sein.

Die Revision muß aus biefen Grunden zurudgewiesen werben."